

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 50

Berlin, den 29. Juni 2021

03227

15.6.2021	Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtexemplargesetzes	674
	2250-3-1	
23.6.2021	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes	677
	1101-3	
23.6.2021	Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RbesRepG 2009-2015)	678
	2032-52; 2032-21; 2032-1; 2032-17; 2032-29; 2030-2-75	
15.6.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-67 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend	680
22.6.2021	Bekanntmachung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung	681
	2126-17	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtexemplargesetzes Vom 15. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pflichtexemplargesetzes

Das Pflichtexemplargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ablieferungspflicht

(1) Von allen körperlichen und unkörperlichen Medienwerken, die in Berlin verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden, ist unaufgefordert und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung ein Pflichtexemplar unentgeltlich in handelsüblicher Form an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin abzuliefern.

(2) Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Berlin hat.

(3) Unkörperliche Medienwerke können der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach deren Maßgaben auch zur Abholung bereitgestellt oder übermittelt werden. Dabei sind die von der Deutschen Nationalbibliothek festgelegten technischen Standards zu beachten, die sich aus der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2014 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, sowie aus den Hinweisen auf der Internetseite www.dnb.de ergeben.

(4) Mit der Ablieferung eines körperlichen Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines unkörperlichen Medienwerkes erhält die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und technisch zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen sind von der oder dem Ablieferungspflichtigen vor der Ablieferung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen.

(5) Mit der Ablieferung eines unkörperlichen Medienwerkes erhält die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werkes zu treffen.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerkes als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

(7) Wird die Ablieferungspflicht nach Absatz 1 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung erfüllt, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren vier Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der oder des Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Nach Ablauf von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung kann die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin ein frei zugängliches unkörperliches Medienwerk in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nutzen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Informationspflicht

Die Ablieferungspflichtigen haben der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn eine Ablieferung nicht erfolgt. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach Ablauf von vier Wochen nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Begriffsbestimmung“ durch das Wort „Begriffsbestimmungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 „(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Körperliche Medienwerke sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern.

Unkörperliche Medienwerke sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Körperliche Medienwerke gelten als in Berlin verbreitet, wenn als Verlagsort im Werk Berlin genannt ist. Dies gilt auch, wenn Berlin nur in Verbindung mit anderen Orten als Verlagsort genannt wird. Körperliche Medienwerke ohne Angabe eines Verlagsortes gelten als in Berlin verbreitet, wenn der Verlag oder die Person, die das Werk verbreitet, einen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Berlin hat.

(6) Unkörperliche Medienwerke gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich zugänglich gemacht, wenn die oder der zur öffentlichen Zugänglichmachung Berechtigte einen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Berlin hat.“

- 4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

- 1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
- 2. Medienwerke, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs, der Öffentlichkeitsarbeit, des privaten, des häuslichen oder des geselligen Lebens dienen, wie Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Fahrpläne, Bestandsverzeichnisse, Veranstaltungshinweise, Internetseiten von Unternehmen und Privatpersonen, Familienanzeigen und interaktive Dienste (Akzidenzdrucksachen und Online-Akzidenzien),
- 3. Inhalte, die auf digitalen Verteilplattformen bereitgestellt werden,
- 4. Fotografien,
- 5. selbständig veröffentlichte und marktübliche Betriebssysteme, Anwendungsprogramme und Anwendungswerkzeuge,
- 6. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
- 7. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 1 und 2“ eingefügt, das Wort „Texten“ durch das Wort „Medienwerken“ ersetzt und nach dem Wort „besteht“ die Wörter „oder diese bereits in anderen Berliner Bibliotheken oder Archiven gesammelt und dort dauerhaft archiviert werden“ eingefügt.
- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kann auf die Ablieferung körperlicher Medienwerke verzichten, die in einer geringeren Auflage als zwanzig Exemplare erscheinen, es sei denn, sie werden einzeln auf Anforderung verlegt.

(4) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin kann auf die Ablieferung, Bereitstellung zur Abholung oder Übermittlung einzelner Ausgaben unkörperlicher Medienwerke verzichten, wenn diese gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen oder wenn die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand möglich ist. Sie kann nicht ablieferungspflichtige unkörperliche Medienwerke archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann Umfang und Häufigkeit der Ablieferung regelmäßig aktualisierter unkörperlicher Medienwerke einschränken.“

- 5. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

- 6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Wörter „Dem Verleger“ werden durch die Wörter „Den Ablieferungspflichtigen eines körperlichen Medienwerkes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- 7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies

- 1. zur Ablieferung, Bereitstellung zur Abholung oder Übermittlung von Medienwerken nach § 1 Absatz 1 bis 4,
- 2. zur Übernahme und Nutzung eines frei zugänglichen Medienwerkes nach § 1 Absatz 7 Satz 2,
- 3. zur Beschaffung der notwendigen Auskünfte nach § 2 oder
- 4. zur Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung nach § 5

erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Name, Vorname, Kontaktdaten, Einzelheiten zum Werk sowie Angaben zur Bankverbindung der Ablieferungspflichtigen nach § 1 Absatz 2 und der Antragstellenden nach § 5 sowie Name und Vorname der Urheberin oder des Urhebers des Werkes. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für die Verarbeitungszwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind.“

- 8. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 Absatz 1 bis 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfüllt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist“ ersetzt.

- 9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Druckschriften“ durch das Wort „Medienwerke“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Amtliche Veröffentlichungen, die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin oder in ihrem Auftrag herausgegeben werden, sind unbeschadet des § 1 unentgeltlich unmittelbar nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung an die durch Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 2 bestimmten Bibliotheken und Dienststellen abzuliefern. Werden sie sowohl körperlich als auch unkörperlich veröffentlicht, ist nur die unkörperliche Fassung abzuliefern.“

- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „auch“ eingefügt und wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

- 10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Ermächtigung

Die für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu erlassen:

1. Bestimmungen über die Art und Form der nach § 1 abzuliefernden körperlichen und unkörperlichen Medienwerke, über die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, über die technisch bedingte Einschränkung oder Ausweitung der Sammeltätigkeit, über die Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen und die Speicherung, Vervielfältigung und technische Veränderung, über die Archivierung, über die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ablieferung und der Entschädigung,
 2. Bestimmungen über die Art, Form und Anzahl der nach § 7 abzuliefernden Pflichtexemplare, über die technisch bedingte Einschränkung oder Ausweitung der Sammeltätigkeit bei unkörperlichen Medienwerken, über die Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen und die Speicherung, Vervielfältigung und technische Veränderung, über die Archivierung, über die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Ablieferung sowie über die begünstigten Bibliotheken und Dienststellen.“
11. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
 12. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Übergangsregelung

Die Ablieferungspflicht nach § 1 Absatz 1 besteht für unkörperliche Medienwerke erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 1.“

13. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Pflichtexemplargesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Vom 23. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ersten Gesetzes
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

In Artikel 2 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 530) wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 – RBesRepG 2009-2015)

Vom 23. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die in § 2 festgelegten Nachzahlungen werden der Klägerin und den Klägern der Ausgangsverfahren des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) sowie den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewährt, die sich im jeweils bezeichneten Haushaltsjahr mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung zur Wehr gesetzt haben; das geführte Vorverfahren darf hierbei nicht bestandskräftig und ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sein. Sofern ein statthafter Rechtsbehelf sich erkennbar auch auf Folgejahre bezogen hat, reicht dieser aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein, sofern ein diesen Anspruch betreffendes Vorverfahren nicht bestandskräftig oder ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich aus einer der in § 2 festgelegten Besoldungsgruppen in den dort festgelegten Haushaltsjahren bestimmt haben. Dabei wird der Teil des Versorgungsbezuges um den nach § 2 maßgebenden Prozentsatz erhöht, der sich aus dem dem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden Grundgehalt und einer dem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Amtszulage berechnet. § 14 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, findet Anwendung. Ist die Nachzahlung ausgehend von einem Versorgungsbezug zu gewähren, dessen Berechnung eine Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu Grunde lag, gilt für die Berechnung der Höhe der Nachzahlung Satz 2 entsprechend. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz, nach der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, nach § 4 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, und nach dem vor dem 1. Juli 2011 geltenden entsprechenden Bundesrecht sind auf Ansprüche nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 nicht anzuwenden.

§ 2

Nachzahlung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(1) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe

eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Nachzahlungen werden wie folgt bemessen:

1. für das Haushaltsjahr 2009 eine Nachzahlung in Höhe von 1,70 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
2. für das Haushaltsjahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 3,38 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
3. für das Haushaltsjahr 2011 eine Nachzahlung in Höhe von 6,82 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
4. für das Haushaltsjahr 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 6,72 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
5. für das Haushaltsjahr 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 7,45 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
6. für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachzahlung in Höhe von 7,24 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
7. für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 4,73 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen.

(2) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Die Nachzahlungen werden wie folgt bemessen:

1. für das Haushaltsjahr 2009 eine Nachzahlung in Höhe von 1,82 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
2. für das Haushaltsjahr 2010 eine Nachzahlung in Höhe von 3,47 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
3. für das Haushaltsjahr 2011 eine Nachzahlung in Höhe von 6,94 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
4. für das Haushaltsjahr 2012 eine Nachzahlung in Höhe von 6,84 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
5. für das Haushaltsjahr 2013 eine Nachzahlung in Höhe von 7,57 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
6. für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachzahlung in Höhe von 7,36 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen;
7. für das Haushaltsjahr 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 4,85 Prozent der Grundgehälter und Amtszulagen.

(3) Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 3 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 5,24 Prozent ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Dem § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.“

Artikel 3 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe 3 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ sowie „Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor“ gestrichen.
 - c) Die Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Besoldungsgruppe 2 wird nach den Wörtern „– als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Mikrobiologie und Hygiene –“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ eingefügt.
 - bb) In Besoldungsgruppe 3 wird dem Wortlaut die Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ vorangestellt und wird nach den Wörtern „– als Leiter der Direktion Einsatz –“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Sonderzahlungsgesetzes**

Dem § 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jährliche Sonderzahlung darf bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten.“

Artikel 5 **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

In § 22 Absatz 3 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, werden die Wörter „im Begleitschutz- und Verkehrsdienst, Verkehrssicherheitsdienst 23 (BVkD VSD 23)“ durch die Wörter „im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23)“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Laufbahnverordnung** **Gesundheitswesen**

In der Anlage (zu § 2 Absatz 2) zur Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird unter 3. die Bezeichnung der Ämter für die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt gefasst:

„B 2 Senatsrätin, Senatsrat
 Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor
 Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“

Artikel 7 **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-67
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
Ortsteil Westend

Vom 15. Juni 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-67 vom 12. August 2019 für das Gelände zwischen Akazienallee, Eschenallee, Ulmenallee und Kirschenallee mit Ausnahme des Grundstücks Akazienallee 40/Nußbaumallee 37/39 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-191 vom 23. Dezember 1974 (GVBl. S. 170) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2021

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

N a u m a n n
 Bezirksbürgermeister

S c h r o o f f e n e g e r
 Bezirksstadtrat

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 22. Juni 2021 erlassene Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 22. Juni 2021 im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 23. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 22. Juni 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 22. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 und § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 der Dritten“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterricht in voller Klassenstärke nach Maßgabe der Stundentafel sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung finden statt. Während der unterrichtsfreien Zeit finden die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Sommerschule und andere Ferienschulangebote statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an der Sommerschule und an anderen Ferienschulangeboten ist freiwillig; die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „gelten“ ein Komma und die Wörter „auch für die Angebote während der unterrichtsfreien Zeit,“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. In den Schulen besteht während der Sommerferien keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. Hiervon abweichende Regelungen gemäß Nummer 2, 3, 5, 6 und 8 bleiben unberührt.“
- cc) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Für das gemeinsame Singen gelten die Vorgaben des von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa insoweit erlassenen Hygienerahmenkonzepts in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt; § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet Anwendung.“
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2 der Dritten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 werden die Wörter „§ 6b Absatz 2 Satz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Dritten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Dritten“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „23. Juni“ durch die Angabe „21. Juli“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- bbb) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.“
- bb) In Abschnitt II Nummer 1 werden im letzten Satz die Wörter „§ 4 Absatz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Dritten“ ersetzt.
- cc) In Abschnitt VII Nummer 7 wird in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- bbb) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.“
- bb) In Abschnitt II Nummer 1 werden im letzten Satz die Wörter „§ 4 Absatz 4 der Zweiten“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Dritten“ ersetzt.
- cc) In Abschnitt V Nummer 2 wird in den Positionen „Stufe grün“, „Stufe gelb“, „Stufe orange“ und „Stufe rot“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- dd) In Abschnitt VII Nummer 7 wird in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ jeweils das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2021 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra Scheres

